

nach der Verantwortlichkeit für die Verwirklichung der Gleichberechtigung, für die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen zur Wahrnehmung des gleichen Rechts durch die Frauen, die ebenfalls von gravierender Bedeutung ist. Geht man diesen Problemen nach, und zwar nicht in den Konzeptionen der verschiedenen gesellschaftlichen Vereinigungen, sondern hinsichtlich der Stellung, die sie in der Politik der herrschenden Klasse einnehmen, dann ergeben sich prinzipielle und einschneidende Unterschiede zwischen den sozialistischen und den imperialistischen Staaten.

Das Ergebnis vorwegnehmend, kann man die These aufstellen: In den sozialistischen Ländern ist die Gleichberechtigung der Frau Mittel und Voraussetzung zur allseitigen Entfaltung der Persönlichkeit der Frau. In den imperialistischen Ländern ist die juristische Gleichberechtigung unumgänglich geworden, aber trotz der Gleichberechtigung bestehen die spezifischen Schranken für die Persönlichkeitsentwicklung der Frauen, die neben den allgemeinen Entwicklungsschranken zusätzlich wirken, weitgehend fort.

Es ist nicht das Anliegen dieses Beitrags und in seinem Rahmen auch nicht möglich, den Mechanismus, der dieses Ergebnis in den imperialistischen Ländern herbeiführt bzw. herbeiführen soll, in seiner Gesamtheit darzustellen. Es soll lediglich auf eine Hauptmethode hingewiesen werden, die nahezu durchgängig — mehr oder weniger — in allen imperialistischen Ländern zu beobachten ist. Sie besteht in einem Mißbrauch der Familienbeziehungen für eine einseitige Festlegung der Interessen, Bestrebungen und Ziele der Frau auf den familiären und intimen Lebensbereich⁴ und in dem Versuch, über die Stellung der Frau in der Familie auch die Errungenschaften in ihrer Wirkung in Frage zu stellen, die im Kampf um die Gleichberechtigung in den öffentlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens bisher errungen wurden.

Die Formen und Wege, mit denen dieses Ziel verfolgt wird, sind in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Die Meinungsmanipulation, die Schaffung bestimmter Leitbilder von der Rolle der Frau, hat wohl die größte Bedeutung. In einer Reihe von Ländern ist das Recht selbst, vornehmlich das Familienrecht, in diesen Mechanismus einbezogen. Auch das geschieht im einzelnen auf unterschiedliche Weise. Die Hauptmethoden sind folgende:

Die Gleichberechtigung der Frau wird in der Verfassung statuiert, aber schon in ihr werden im Zusammenhang mit der Stellung der Frau in der Familie gewichtige Einschränkungen gemacht,⁵ die dann den Verzicht auf eine Veränderung des Familienrechts bewirken.⁶ Diese Rechtslage ist heute

4 Es soll hier nur am Rande erwähnt werden, daß der Mißbrauch der Familienbeziehungen zum Zwecke der Ablenkung der Bürger von ihren Klasseninteressen und notwendigen Klassenauseinandersetzungen keineswegs nur gegenüber den Frauen, sondern allgemein verfolgt wird. Gegenüber den Frauen ist das nur verstärkt der Fall. Vgl. dazu B. Jacob, Zur katholisch-klerikalen Familienideologie und -politik in Westdeutschland, Diss., Berlin 1965.

5 Die italienische Verfassung vom 27. 12.1947 gewährt im Art. 3 die Gleichberechtigung aller Staatsbürger ausdrücklich unabhängig vom Geschlecht. Im Art. 29 Abs. 2 dagegen heißt es: „Die Ehe beruht auf der seelischen und rechtlichen Gleichheit der Ehegatten, vorbehaltlich der gesetzlich zur Gewährleistung der Einheit der Familie festgelegten Beschränkungen.“ Art. 37 der Verfassung legt fest: „Die Arbeitsbedingungen (der Frau — d. Verf.) müssen die Erfüllung ihrer *eigenlichen*, der Familie

→; dienenden Aufgabe zulassen . . .“ (Hervorhebung von mir — d. Verf.). Vgl. W. Brorsen, Die Verfassungen der Erde in deutscher Sprache nach dem jeweils neuesten Stande, Tübingen 1951.

6 Art. 144 des Bürgerlichen Gesetzbuches Italiens vom 16. 3. 1942 lautet:
„Der Ehemann ist das Haupt der Familie, die Frau teilt seinen bürgerlichen Stand, führt seinen Namen und ist verpflichtet, ihn dorthin zu begleiten, wo er es für